GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -

Bekanntmachung Nr. 20 / 2023

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Main-Taunus-Kreises in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 04. Juni 2023

1. Die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
   Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
   Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens 14. Mai 2023 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.
   Alle Wahlbezirke und Wahlräume befinden sich in der Cretzschmar-schule, Klosterhofstraße 2, 65843 Sulzbach (Taunus) und sind barrierefrei über die Straße Am Klippelgarten zu erreichen.

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 15. bis zum 19. Mai 2023 während der nachgenannten Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Rathaus, Hauptstraße 11,

Montag	07:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

   für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

   Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 51 Abs. 15 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 19. Mai 2023 bis 12:00 Uhr beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Bürgerservice, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 14. Mai 2023 beim Gemeindevorstand (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunfts-mitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 14.Mai 2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde oder durch **Briefwahl** teilnehmen

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 14. Mai 2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 19. Mai 2023 versäumt haben,
  b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige

dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.
Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 02. Juni 2023, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist aufgedruckt ist,

und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberin und Bewerber untereinander, jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin und Bewerber. Für die Bewerberin und die Bewerber, für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberin und der Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen der Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.
- siehe Muster als Anlage –

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr am Wahltag in der Cretzschmarschule, Klosterhofstraße 2, Sulzbach (Taunus) zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am Sonntag, dem 18. Juni 2023 eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn die Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Sulzbach (Taunus), 28. April 2023
Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek
Bürgermeister

Anlagen: Aufteilung der Wahlbezirke nach Straßen,
Muster-Stimmzettel

Aufteilung der Wahlbezirke nach Straßen

Anlage zur Wahlbekanntmachung „Landratswahl 2023“

Wahlbezirk I
Am Laubach
Am Sportplatz
Am Sulzbach
Auf der Krautweide
Berliner Straße
Birkenweg
Bonner Straße
Hauptstraße 104 – 151
Im Erlenfeld
Professor-Much-Straße
Staufenstraße
Unterm Waldweg
Waldstraße

Wahlbezirk II
Am Klippelgarten
Billtalstraße
Feldbergstraße
Hauptstraße 51 – 103
Hostertstraße
Klosterhofstraße
Neuenhainer Weg
Oberliederbacher Weg 1 – 13
Rossertstraße

Wahlbezirk III
Altkönigstraße
Cretzschmarstraße
Fuchstanzweg
Hauptstraße 22 – 50
Hohemarkweg
Im Kirschengarten
Jahnstraße
Mittelweg
Neugartenstraße
Obere Borngasse
Oberschultheißereistraße
Taunusstraße
Untere Borngasse

Wahlbezirk IV
Am Schwalbach
Am Sonnenhang
An der Heck
Falkensteiner Weg
Hartmutweg
Keltenweg
Kronberger Weg
Mühlstraße
Niederhöchstädter Straße
Rödelheimer Weg
Schwalbacher Straße
Sossenheimer Weg
Steinbacher Weg
Weingartspfad
Weißkirchener Weg

Wahlbezirk V
Am Gänssteg
Am Lergesberg
Bahnstraße 2 – 29
Eschborner Straße
Fronhofstraße
Grüner Weg
Haingrabenstraße
Hauptstraße 1 – 21
Im Brühl
Kirchstraße
Platz an der Linde
Rittergasse
Wiesenstraße

Wahlbezirk VI
An der Schindhohl
Bad Sodener Straße
Hornauer Weg
Im Haindell 23 – 131
Im Hohlweg
Kaiser-Konrad-Weg
Kelkheimer Straße
Mainzer Straße
Münsterer Weg
Niederhofheimer Weg
Oberliederbacher Weg 14 – 44
Otto-Volger-Straße
Ritter-Georg-Weg

Wahlbezirk VII
Am Holzweg
Am Ilmenbaum
Am Limespark
Am Main-Taunus-Zentrum
Am Schäfergraben
Am Unisys-Park
Amselweg
Antoniter-Weg
Bahnstraße 32 – 81
Finkenweg
Im Haindell 1 – 22
Kloster-Limburg-Weg
Main-Taunus-Zentrum
Meisenweg
Starkerad-Weg

Stimmzettel

für die Direktwahl der Landrätin / des Landrats des Main-Taunus-Kreises am 04. Juni 2023

Bitte Stimmzettel nach innen falten

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel **ungültig**!	Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X

1	**Cyriax,** Michael, Landrat, 53 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands **CDU**	○
2	**Bumin,** Özlem, Diplom-Betriebswirtin, 52 Jahre Hattersheim am Main Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD**	○
3	**Völker,** Thomas, wissenschaftlicher Referent, 36 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: DIE LINKE **DIE LINKE**	○
4	**Dr. Kruschke,** André, Rechtsanwalt, 43 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Basisdemokratische Partei Deutschland **dieBasis**	○

MUSTER